



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1932 gegründete Verein trägt den Namen Wasser- und Wintersportclub (WSC), hat seinen Sitz in Lippstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der WSC ist Mitglied zumindest eines Fachverbandes des Deutschen Sportbundes.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stander

Der Verein führt Stander in den Farben weiß-blau. Die Sportkleidung soll in diesen Farben gehalten sein.

§ 3

Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Wasser- und Wintersport in allen Ausübungsarten auf der Grundlage des Breitensports zu pflegen. Insbesondere will er die Ziele des Sportes in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbetriebes zu betreuen.
2. Parteipolitische, konfessionelle und sonstige trennende Gesichtspunkte haben im Verein außer Betracht zu bleiben. Die gesamte Arbeit des Vereins dient allein dem Amateursport und der Jugend. Mit dieser Aufgabenstellung verfolgt



der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antrag bedarf der Schriftform. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine - mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende - Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.



3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwer wiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
 - d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Antragschrift schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein bedarf der Schriftform. Die Gründe für den Ausschluss sind in dem Beschluss anzugeben. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung des Vereinsrates. Jedes Mitglied des Vereinsrates hat das gleiche Stimmrecht, wie ein Vorstandsmitglied. Wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird,



ist der angefochtene Ausschließungsbeschluss aufzuheben, anderenfalls muss die Beschwerde als unbegründet verworfen werden.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsfähig veranlagt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Höhe von Gebühren für besondere Leistungen sowie abteilungsspezifische Beiträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Über die Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. mit Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. In diesem Fall wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.



§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und das PISG-Team. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, nämlich

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Jugendwart;
- e) dem Abteilungsleiter Kanuslalom;
- f) dem Abteilungsleiter Breitensport I;
- g) dem Abteilungsleiter Breitensport II;
- h) dem 1. Beisitzer;
- i) dem 2. Beisitzer;
- j) dem Bootshauswart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Abteilungsleiter Breitensport I
- c) der erste Beisitzer
- d) der Bootshauswart



In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- a) der 2. Vorsitzende;
 - b) der Schatzmeister;
 - c) der Abteilungsleiter Kanuslalom;
 - d) der zweite Beisitzer;
 - e) der Abteilungsleiter Breitensport II;
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder einen der beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären. Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der Vorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied in Textform mit. Der Vorsitzende legt eine Frist zur Zustimmung zur



Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie in Textform an das Vorstandsmitglied gesendet ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder es ist keine Einstimmigkeit innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist erfolgt, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Das Abstimmungsergebnis ist allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche in Textform mitzuteilen. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss muss in der nächsten Vorstandssitzung protokolliert werden.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte bzw. Bevollmächtigte ernennen.
9. Er kann ferner Verwarnungen, Verweise und Sperren bis zur Höchstdauer von einem Jahr verhängen. Gegen diese Maßregelungen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung des Vereinsrates. Jedes Mitglied des Vereinsrates hat das gleiche Stimmrecht, wie ein Vorstandsmitglied. Wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben, anderenfalls muss die Beschwerde als unbegründet verworfen werden.
10. Es bleibt den Abteilungsleitern überlassen, Versammlungen einzuberufen und in Abstimmung mit der Abteilung weitere Helfer (Nicht-Vorstandsmitglieder) auszuwählen. Hierzu ist eine Zustimmung des Vorstandes nicht erforderlich.



11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben. Ferner kann er eine Datenschutzerklärung des Vereins beschließen. Für die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, Finanzordnung oder Datenschutzerklärung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Der Vorstand kann für die während der Vereinsveranstaltungen, insbesondere während der Trainingseinheiten, genutzten Trainingsstätten Nutzungsordnungen erlassen. Für die Beschlussfassung über die Nutzungsordnungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die beschlossenen Nutzungsordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen (z.B. durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite oder durch deutlich sichtbaren Aushang in den betreffenden Trainingsstätten).

§ 8

Haftung der Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr. 1 S. 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.



§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme die es nur persönlich abgeben kann.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Vereinsrates;
 - c) die Wahl des Jugendwart zur Kenntnis zu nehmen;
 - d) die Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - e) die Festsetzung der Beiträge;
 - f) die Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, mit Ausnahme der vom Vorstand gemäß § 7 Nr. 11 und Nr. 12 erlassenen Ordnungen;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als



zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

5. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung aus dem Kreise der Mitgliederversammlung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung bis zu dem in der Tagesordnung bestimmten Zeitpunkt. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 50 % der erschienenen Mitglieder absinkt.

§ 10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ist ausnahmslos eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse vollständig verzeichnen muss. Sie ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 11

Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Vereinsrats werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, wobei die Wahl turnusmäßig erfolgt, sodass in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereinsrats neu gewählt wird. Die Aufgaben des Vereinsrates ergeben sich aus §§ 4 Nr. 5 und Nr. 9 sowie § 12 dieser Satzung.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat angehören, mindestens einmal jährlich geprüft. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel, sodass in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer zu bestimmen ist. Vor jeder Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten und vorzuschlagen, zunächst dem Schatzmeister und danach dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder sie zu versagen. Sollte einer der Rechnungsprüfer verhindert sein, sein Amt niederlegen oder aus einem sonstigen Grund wegfallen, so benennt der Vereinsrat aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Stellvertreter.

§ 13

Jugendabteilung

1. Die Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.



2. Soweit diese Gestattung erfolgt, kann sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

3. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Wahl eines Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Vorstand kann ihn zu Beratungszwecken zur Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen; ein Recht auf regelmäßige Teilnahme an Vorstandssitzungen besteht jedoch nicht.

§ 15

Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt (PISG)

Allen Mitgliedern (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) soll ein sicherer Raum für die Ausübung ihres Sports ermöglicht werden. Hierzu wird ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt bereitgestellt und Ansprechpartner*innen gewählt, die sich mit den Bedürfnissen und dem Wohlbefinden der Vereinsmitglieder beschäftigen (PISG-Team).



§ 16

PISG-Team

Das PISG-Team besteht aus zwei Mitgliedern und ist unabhängig vom Vorstand als eigene Instanz im Verein etabliert und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Die Mitglieder des PISG-Teams werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl turnusmäßig erfolgt, sodass in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des PISG-Teams neu gewählt wird. Die beiden Mitglieder verwalten das Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, führen regelmäßig Schulungen durch, begleiten Krisensituationen, unterstützen bei Konflikten und werden beratend im Kinder- und Jugendschutz eingesetzt.

§ 17

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lippstadt mit der Auflage zu, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.